

öffentliche Meinungsbildung. Rechtliche Konsequenzen sollen aus einem solchen Verfahren nicht entstehen.

Es gibt außerhalb des geltenden Rechtes keinen objektiven Maßstab der Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Handlungen. Auf Grund welchen Maßstabs soll die Fähigkeit zum Richten und Urteilen geschehen? Deshalb: Maßstäbe der Beurteilung des Verhaltens von Personen ergeben sich aus der Einsicht in und der Bewertung von Verhalten unter vergleichbaren Umständen. Die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Rechtslage ist dazu ebenso heranzuziehen wie die oft davon abweichende Rechtspraxis. Die Geltung der Menschenrechte war dem allgemeinen Rechtsempfinden auch in der DDR nicht fremd. Die dazu in der Verfassung und in internationalen Verpflichtungen dargelegten Grundsätze bildeten zu jeder Zeit einen allgemein anerkannten Rahmen.

Die Beschäftigung mit Fällen offenbaren Versagens oder mit Schuld wird nicht ohne Anschuldigungen möglich sein. Wer will jemanden dazu bringen, sich unter solchen Voraussetzungen der Öffentlichkeit zu stellen und nachteiligen Folgen auszusetzen? Deshalb: Niemand kann gezwungen werden, in einem solchen Verfahren auszusagen oder zu Anschuldigungen Stellung zu nehmen. Die Tatsache der Feststellung von persönlicher Verantwortung oder gar Schuld ist aber nicht von dem vorgeschlagenen Verfahren abhängig, ebenso wenig von persönlicher Anwesenheit. Betroffene wissen in der Regel, wer ihnen Unrecht zugefügt hat. Das vorgeschlagene Verfahren gibt dagegen den Opfern Genugtuung und den Beschuldigten Schutz durch die Möglichkeit öffentlicher Rechtfertigung.

Wir rufen alle auf, die - als Opfer, als Betroffene, als Zeitgenossen - mit der Verdrängung der Vergangenheit sich ebenso wenig abfinden wollen wie mit ihrer beschönigenden oder pauschalisierenden Verfälschung: Findet euch zusammen, setzt Aufklärungs- und Aufhellungsvorgänge in Gang, versucht, Vergangenheit in konkreten Ausschnitten zu rekonstruieren, Unrecht präzise zu dokumentieren, organisiert Gespräche mit Betroffenen, mit Zeugen und Akteuren.

Es geht um einen gesellschaftlichen Prozeß der Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit. Der Staat hat mit den Mitteln der Strafjustiz das Seinige zu tun, nämlich Recht sprechen zu lassen, der Bundestag wird eine Enquete-Kommission zur Untersuchung des Unrechtsregimes in der DDR einsetzen. Wir aber, die sie erlebt, ermöglicht und ertragen haben, dürfen uns in der Begegnung mit der DDR-Unrechtsgeschichte nicht vertreten lassen.

Unterzeichner: Joachim Gauck, Friedrich Schorlemmer, Wolfgang Thierse, Wolfgang Ullmann, Gerd und Ulrike Poppe, Hans Misselwitz, Marianne Birthler, Reinhard Höppner, Burghard Brinks-

Disziplinierung kritischer Soldaten

Mitteilung des Arbeitskreises Darmstädter Signal vom 15. Januar 1992 (Wortlaut)

Der Arbeitskreis Darmstädter Signal (AK DS) steht vor seiner bisher schwersten Bewährungsprobe - deshalb wenden wir uns an Sie. Die Führung der Bundeswehr hat schwere Geschütze in Stellung gebracht.

Was ist geschehen?

„Der Kampf der Meinungen ist das Lebenselement unserer Demokratie“ - so Richter Gehrke vom Landgericht Frankfurt/Main vor nunmehr über zwei Jahren bei der Urteilsverkündung anlässlich

des 2. Freispruchs eines Arztes zur Aussage, „jeder Soldat ist ein potentieller Mörder“. Wir haben diesen Freispruch begrüßt und uns sachlich mit dem Urteil und seiner Begründung auseinandergesetzt. Damit stellten wir uns gegen die Urteilshetze, die gerade auch von hohen Repräsentanten der Bundeswehr ausging.

Natürlich sind auch wir der Meinung, daß es - wie im Frankfurter Urteil festgestellt - nicht hinnehmbar ist, daß man Soldaten persönlich anredet als „Sie potentieller Mörder“.

Die Inanspruchnahme des Rechts auf freie Meinungsäußerung, aber auch die Kritik an der NATO-Strategie der Atomaren Abschreckung, die bewußt massenhaftes und unterschiedsloses Töten - den *Völkermord!* - in Kauf nimmt, sind den Mitgliedern des Arbeitskreises *Darmstädter Signal* schlecht bekommen.

Denn weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit wurde auf Druck des Bundesverteidigungsministeriums (BMVg) gegen alle Soldaten, die die Erklärung unterzeichneten, disziplinar ermittelt - aber die überwiegende Zahl der zuständigen Vorgesetzten lehnte disziplinare Schritte gegen die Unterzeichner ab. Zwei Betroffene wurden in Beschwerdeverfahren in gleicher Sache rechtskräftig freigesprochen.

Anderen erging es schlechter.

5 Fälle, die teilweise schon bis zur letzten Instanz, dem Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts, gelangt waren, endeten mit strengen Strafen bis zur Herabsetzung um zwei Dienstgrade').

Und ein weiterer Skandal bahnt sich an: Nach Entscheidung der zuständigen Disziplinarvorgesetzten wurde gegenüber 12 Unterzeichnern keine disziplinare Maßnahme getroffen. Mit 2jähriger Verzögerung hat nun das BMVg auch für diese Soldaten die Einleitung wehrdisziplinargerichtlicher Verfahren befohlen, damit auch diese Soldaten bestraft, also degradiert werden!

Das Ziel dieser Maßnahmen ist unverkennbar: Der unliebsame, kritische Arbeitskreis *Darmstädter Signal* soll als Ganzes getroffen werden! Deswegen engagiert sich das BMVg derart bei der juristischen Verfolgung.

Zu den Urteilen, die Unterzeichner maßregeln, stellen wir folgendes fest:

1. Die Urteile lassen unberücksichtigt, daß die Erklärung als Reaktion auf polemische Urteilshetze, besonders von hohen Vorgesetzten der Bundeswehr, erfolgte.
2. Die Urteile berücksichtigen nicht, daß die herrschende Rechtsprechung, auch die des Landgerichts und Oberlandesgerichts Frankfurt/Main, feststellt, daß der Satz allein „Alle Soldaten sind potentielle Mörder“ keine Beleidigung darstellen kann, weil es an der notwendigen Konkretisierung fehlt. Mit anderen Worten: es kann sich durch diesen Satz allein kein einzelner Soldat oder Soldatengruppe (z. B. die Bundeswehr, die dänische Armee) beleidigt fühlen.
3. Die Urteile verdrehen den Sachverhalt, indem sie den Satz „Alle Soldaten sind potentielle Mörder“ aus dem Zusammenhang reißen und zur Kameradenbeleidigung umfunktionieren. Tatsächlich bringen wir mit der Erklärung aber unsere legitime Sorge vor den letzten Konsequenzen des Soldatenseins im Atomzeitalter zum Ausdruck.
4. Angesichts des ernsten Hintergrundes der Presseerklärung können wir uns auf die Grundrechte der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) berufen. Die Wahrnehmung der Grundrechte geht ihrer Einschränkung durch das Soldatengesetz im Zweifel vor (so auch Dürig, in Maunz/Dürig, GG Art. 17a Rz. 12).

*) Major Prieß (zum Oberleutnant), Sprecher des AK DS, die übrigen von harten Strafen Betroffenen: Major Thomas (jetzt Hauptmann), Hauptmann d. R. Mulch (jetzt Oberleutnant d. R.), Fahnenjunker Elbe (Beförderungssperre 3 Jahre).

5. Der strategisch vorgesehene Einsatz atomarer Massenvernichtungsmittel wäre (nach Ansicht führender Völkerrechtswissenschaftler) tatsächlich völkerrechtswidrig. Um so skandalöser ist es, daß die Gerichte unsere Berufung auf Art. 4 GG nicht einmal prüfen. Dieses Grundrecht kann nämlich durch das Soldatengesetz nicht eingeschränkt werden.

6. Wir verstehen wie jedermann das Wort „potentiell“ als „von der Möglichkeit her“. Der Wehrdienstsenat hat jedoch - und das erst in der Urteilsverkündung - die Interpretation „der Anlage nach“ eingeführt und unterstellt uns, unsere Kameraden als gewissenlose Killer zu diffamieren.

7. Die Gerichte erkennen keinen Verbotsirrtum an. Wie aber sollen wir eine Aussage für verboten halten, über deren Rechtsnatur selbst Fachjuristen streiten?

8. Die Degradierten werden per Strafmaß mit solchen Soldaten auf eine Stufe gestellt, die Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (wie z. B. Diebstahl, Betrug, Unterschlagung usw.) begangen haben. Ein Strafverfahren, etwa wegen Beleidigung (§185 StGB), hat gegen uns jedoch kein einziger Soldat auch nur angestrengt!

Wir halten daher die Urteil für fehlerhaft! (Die Strafzumessungen sind obendrein total unverhältnismäßig!!) *Die Urteile sind verfassungswidrig!*

Wir meinen, daß eine unvoreingenommene Sachverhaltsbewertung, eine genaue verfassungs- und völkerrechtliche Prüfung sowie eine humanere Einschätzung unserer schwerwiegenden Gewissensnot zu Freisprüchen hätte führen müssen.

(Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Helmuth Prieß, Quellenstraße 80, 5357 Swisttal-Heimerzheim, Telefon 0 22 54/17 45. Unter dieser Adresse ist auch eine 36seitige Dokumentation zu beziehen.)

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik“ werden herausgegeben von Günter Gaus, Prof. Dr. Rudolf Hickel, Prof. Dr. Jörg Huffschild, Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Jens, Prof. Dr. Gerhard Kade, Prof. Dr. Walter Kreck, Prof. Dr. Reinhard Kühnl, Prof. Dr. Claus Leggewie, Paul B. Neuhöffer, Dr. Ute Osterkamp, Prof. Dr. Jens G. Reich, Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Ridder, Dr. Rainer Rilling, Dr. Irene Runge, Friedrich Schorlemmer, Prof. Dr. Gerhard Stuby, Prof. Dr. Marie Veit und Prof. Dr. Rosemarie Will. Redaktion: Karl D. Bredthauer (Chefredakteur), Arthur Heinrich, Dr. Klaus Naumann. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Herausgeber und der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion. Redaktionsanschrift: Bertha-von-Suttner-Platz 6, 5300 Bonn 1, Tel. 0228/650157, Telefax 0228/650251.

Die „Blätter für deutsche und internationale Politik“ erscheinen einmal im Monat. Sie sind vom Verlag, durch die Post und durch jede Buchhandlung zu beziehen. Die „Blätter“ erscheinen zugleich als Mitgliederzeitschrift der Gesellschaft zur Förderung politisch-wissenschaftlicher Publizistik und demokratischer Initiativen e. V. Der Abonnementspreis beträgt DM 7,50 (Student/innen, Schüler/innen, Wehr- und Zivildienstleistende DM 5,90), zuzüglich DM 0,65 Versandgebühr. Der Preis für ein Jahresabonnement beträgt demnach DM 97,80 bzw. DM 78,60. Auslands- und Luftpostzuschläge werden gesondert berechnet. Ein Förderabonnement ist möglich (ab DM 130- jährlich; incl. Versandkosten). Abonnementsrechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ausstellung zu begleichen. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht 6 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums eine schriftliche Kündigung beim Verlag eingegangen ist. Änderungen der Anschrift sind dem Verlag unverzüglich bekanntzugeben.

Anschrift von Verlag und Vertrieb: Blätter Verlagsgesellschaft mbH, Bertha-von-Suttner-Platz 6, 5300 Bonn 1, Tel. 0228/650133. Konten: Postgiroamt Köln, BLZ 37010050, Kto. 147993-502; Volksbank Bonn, BLZ 38060186, Konto 130 2650 019. Anzeigenakquisition: Christopher Cohen, Büro für Öffentlichkeitsarbeit, Friedensallee 29, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/3907432, Fax 040/3903227. Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1. September 1990.

Satz: Fotosatz Klaußner GmbH, Köln.

Druck: Locher GmbH, Köln. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Das Jahresregister erscheint jeweils im Dezemberheft. Heft 4/1992 der „Blätter“ wird am 24. 3. 1992 ausgeliefert. ISSN 0006-4416.